

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 25/0278
413 - Fachbereich Kindertagesbetreuung			Datum: 24.06.2025
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: -126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.07.2025	Entscheidung

Anpassung des Verpflegungsgeldes in den städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung um Erstellung eines Entwurfs für eine Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt (KiTa-Satzung) mit folgendem Inhalt:

Alternative 1

Das Verpflegungsgeld nach § 7 Nr. 2 KiTa-Satzung wird dahingehend angepasst, dass ab dem 01.08.2026 ein monatlicher Betrag in Höhe von 70,00 € erhoben wird. Darüber hinaus soll für die Folgejahre eine automatische jährliche Dynamisierung nach einem Verbraucherpreisindex festgeschrieben werden.

Alternative 2

Das Verpflegungsgeld nach § 7 Nr. 2 KiTa-Satzung wird dahingehend angepasst, dass ab dem 01.08.2026 ein monatlicher Betrag in Höhe von 55,00 €, ab dem 01.08.2027 in Höhe von 65,00 € und ab dem 01.08.2028 in Höhe von 75,00 € erhoben wird. Darüber hinaus soll für die Folgejahre eine automatische jährliche Dynamisierung nach einem Verbraucherpreisindex festgeschrieben werden.

Eine Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten (gemäß Sozialstaffelsatzung) soll beibehalten werden.

Sachverhalt:

Nach der derzeit geltenden Fassung der KiTa-Satzung wird von den Eltern der in den städtischen Kitas betreuten Kinder gemäß § 7 Nr. 2 ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 35,00 € erhoben. Dieses Verpflegungsgeld findet ebenfalls Anwendung über die Finanzierungsvereinbarungen mit den nichtstädtischen Kita-Trägern für die in deren Einrichtungen betreuten Kinder sowie auf die auswärtig z.B. in Hamburg betreuten Norderstedter Kinder.

Das Verpflegungsgeld wird seit dem 01.08.2009 in dieser Höhe erhoben. Zuvor betrug es 69,00 € monatlich.

Nach § 31 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz S.-H. (KiTaG) kann der Einrichtungsträger neben den Elternbeiträgen für die Betreuung u.a. ein angemessenes Essensgeld verlangen.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist.

Mit der Begrenzung des Elternanteils an den in den KiTas entstehenden Verpflegungskosten auf bisher 35,00 € monatlich subventioniert die Stadt Norderstedt die Verpflegung in den Kindertagesstätten pauschal für alle Eltern, deren Kinder in diesen Einrichtungen betreut werden. Die tatsächlich entstehenden Verpflegungskosten variieren unter Umständen bei den Einrichtungsträgern je nach verwendetem Verpflegungssystem, Anbieter und Angebot nicht unwesentlich, betragen jedoch regelmäßig ein Vielfaches des erhobenen Verpflegungsgeldes. Im Rahmen der geltenden Finanzierungsvereinbarungen mit den nichtstädtischen Kita-Trägern wird derzeit beispielsweise von tatsächlich entstehenden monatlichen Kosten von mehr als 100,00 € je Verpflegungsplatz ausgegangen.

Da sich im Aufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2026/2027 gezeigt hat, dass aufgrund eines zu erwartenden erheblichen Defizits im Ergebnishaushalt die Notwendigkeit besteht, umfangreiche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, sind die Fachämter durch das Amt für Finanzen aufgefordert worden, Einsparungsmöglichkeiten im Bereich der steuerbaren Leistungen zu identifizieren und zu bewerten.

Im Rahmen einer Haushaltsklausur wurden dem Jugendhilfeausschuss am 21.05.2025 entsprechende Vorschläge für Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen bzw. zur Erhöhung der Erträge vorgestellt.

Im Aufgabenbereich des Fachbereichs Kindertagesbetreuung stellt die Bemessung des Verpflegungsgeldes dabei eine steuerbare Komponente dar, die erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entfaltet.

Die Begrenzung des Verpflegungsgeldes seit 2009 auf einen Monatsbeitrag von 35,00 € (das entspricht bei 20 Verpflegungstagen im Monat einer Kostenbeteiligung der Eltern von durchschnittlich 1,75 € je Mittagessen) führt aufgrund der insbesondere in den letzten Jahren deutlich ansteigenden Verpflegungskosten zu höherem finanziellen Aufwand für die Stadt. Zudem wird in Norderstedt über die pauschale Ermäßigung hinaus das Verpflegungsgeld zusätzlich im Rahmen der geltenden Sozialstaffelsatzungsregelungen ermäßigt.

Der Verzicht auf die Erhebung angemessenerer Verpflegungsgelder führt dauerhaft zu Mindererträgen (Elternbeiträge für die KiTas in städtischer Trägerschaft) bzw. Mehraufwendungen (Betriebskostenzuschüsse für die KiTas in nichtstädtischer Trägerschaft und bei den Kostenübernahmen für auswärtige Betreuungsplätze) für den städtischen Haushalt in erheblichem Umfang.

In den kreisfreien Städten sowie in den die Stadt Norderstedt umgebenden Gemeinden wird von den Eltern entweder ein höherer einheitlicher Beitrag erhoben oder es den jeweiligen Einrichtungsträgern überlassen, individuell eigene angemessene Beiträge zu erheben.

Personensorgeberechtigte im Transferleistungsbezug haben einen Anspruch auf Übernahme des Verpflegungsgeldes aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wären also von einer Erhöhung des Verpflegungsgeldes nicht finanziell mehrbelastet. Eine Erhöhung der Beiträge würde dennoch aufgrund der Geschwisterermäßigungen dazu führen, dass sich die städtischen Aufwendungen für die Sozialstaffel erhöhen würden, was den Einsparungseffekt somit etwas dämpfen würde.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ab dem 01.08.2026 ein Verpflegungsgeld von 70,00 € monatlich erhoben wird. Um zu vermeiden, dass sich der Jugendhilfeausschuss regelmäßig erneut mit einer Anpassung des Beitrages beschäftigen muss, wird ferner vorgeschlagen, in den Folgejahren eine automatische Anpassung des zu erhebenden Verpflegungsgeldes an die Entwicklung der Verbraucherpreise durch Koppelung an einen entsprechenden Preisindex sicherzustellen.

Soweit jedoch Bedenken gegen eine Anhebung der Beiträge in einem größeren Schritt bestehen sollten, könnte das Verpflegungsgeld alternativ auch in mehreren Stufen zeitlich versetzt angehoben werden, um die mit einer Beitragserhöhung verbundene Mehrbelastung der Eltern abzufedern.

Die Verwaltung hat hierfür einen Alternativvorschlag erarbeitet, der vorsieht, dass das Verpflegungsgeld in jährlichen Schritten zunächst auf 55,00 €, dann auf 65,00 € und schließlich auf 75,00 € angehoben wird. Für die Folgejahre sollte dann ebenfalls eine automatische Anpassung des zu erhebenden Verpflegungsgeldes an die Entwicklung der Verbraucherpreise durch Koppelung an einen entsprechenden Preisindex vorgesehen werden.

Die Einsparungen für die Stadt durch Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge würden sich hochgerechnet nach einer Prognose, basierend auf der derzeitigen Anzahl von Norderstedter Kindern mit Verpflegung in KiTas bei den beiden Alternativvorschlägen ungefähr wie folgt darstellen:

Alternative 1 (ab 01.08.2026 70,00 €/Monat)

2026	2027	2028	2029
540.000 €	1.295.000 €	1.295.000 €	1.295.000 €

Alternative 2 (ab 01.08.2026 55,00 €, ab 01.08.2027 65,00 €, ab 01.08.2028 75,00 € /Monat)

2026	2027	2028	2029
309.000 €	898.000 €	1.268.000 €	1.485.000 €

(Bei der Bezifferung der geschätzten Einsparungen der jeweiligen Alternativen sind die Auswirkungen der Indexierung noch nicht mit eingerechnet)